

25.01.2011

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Menschenwürdiges Existenzminimum für alle – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen

Das AsylbLG trat am 1. November 1993 im Kontext der De-Facto-Abschaffung des Asylrechts (Art.16 GG) und im Zuge des sogenannten „Asylkompromisses“, in Kraft. Die politische Vorgabe war, „dass der Mindestunterhalt während des Asylverfahrens deutlich abgesenkt zu den Leistungen nach dem damaligen BSHG bestimmt werden sollte“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 16/9018).

Die willkürliche und damit verfassungswidrige Regelsatz-Bestimmung des AsylbLG erfolgte mit Blick auf die Gruppe der Asylsuchenden, die im Falle der Hilfsbedürftigkeit keine Leistungen der Sozialhilfe (bzw. Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten sollten, sondern nur die um mehr als ein Drittel (damals etwa 20 Prozent) geringeren Leistungen nach dem AsylbLG. Später wurde sie auf weitere Personengruppen übertragen (Geduldete, Menschen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis nach § 25, Abs. 5 AufenthG), erneut ohne dass es eine tatsachenbasierte Bedarfsermittlung oder Begründung gegeben hätte. Dabei wurde zusätzlich sukzessive die Frist, innerhalb der nur gekürzte Leistungen gewährt werden, von einem auf schließlich vier Jahre verlängert.

Die reduzierten Leistungen nach § 3 AsylbLG wurden trotz einer Preissteigerung seit 1993 in Höhe von ungefähr 25 Prozent und trotz der vom Bundesverfassungsgericht geforderten fortwährenden Überprüfung der Bedarfssätze niemals angehoben. Nach Ansicht des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen sind die Leistungen für ein menschenwürdiges Existenzminimum offenkundig unzureichend (Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 26. Juli 2010, L 20 AY). Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09 u. a.) das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG anerkannt. Dieses Grundrecht sichert allen Hilfebedürftigen unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein Existenzminimum zu, das nicht nur die physische Existenz, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen,

Datum des Originals: 25.01.2011/Ausgegeben: 25.01.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

kulturellen und politischen Leben und die Möglichkeit der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen umfasst.

Auch die Bundesregierung hält die Höhe der Leistungen nach § 3 AsylbLG und deren Nichtanpassung seit 1993 offenkundig für verfassungswidrig und änderungsbedürftig, wie aus ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 10.11.2010 hervorgeht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3660).

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht in § 3 Abs. 1 Satz 1 das sog. Sachleistungsprinzip, das heißt u. a. eine Versorgung mit Verbrauchsgütern und Essenspaketen, als Regelfall vor. Allerdings eröffnet § 3 Abs. 2 den ausführenden Behörden die Möglichkeit, „soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen [...] Leistungen in Form von [...] Geldleistungen im gleichen Wert“ zu gewähren.

In Nordrhein-Westfalen sind die Kommunen für die Durchführung des AsylbLG zuständig und entscheiden eigenständig über die Form der Leistungserbringung. Der überwiegende Teil der Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen praktiziert schon seit geraumer Zeit die Auszahlung der Leistungen nach AsylbLG in Form von Bargeld. Der Anteil der Geldleistungen für den Lebensunterhalt an allen Ausgaben beträgt in NRW zwei Drittel der gesamten Leistungen (BT Drucksache 17/3660, Anhang 6).

Aus einer Befragung der nordrhein-westfälischen Kommunen zur Evaluation des Sachleistungsprinzips (Zeitraum September bis November 2010) geht hervor, dass die Städte und Kreise, die überwiegend Geldleistungen gewähren bzw. die sich für eine Abschaffung des Sachleistungsprinzips aussprechen, dies übereinstimmend mit dem höheren Verwaltungs- und Kostenaufwand des Sachleistungsprinzips begründen. Die Kommunen, die – grundsätzlich oder in Einzelfällen - die Beibehaltung des Sachleistungsprinzips befürworten, führen als Begründung i. d. R. ordnungspolitische Argumente, d. h. eine bessere Kontrolle, Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der Mitwirkungspflicht sowie einen migrationsverhindernden Abschreckungseffekt an (vgl. Stellungnahme zur Evaluierung des Sachleistungsprinzips des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 25.11.2010).

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht nicht nur eine Absenkung der Regelsätze vor, sondern schränkt auch den Zugang zur medizinischen Grundversorgung erheblich ein: Nach § 4 AsylbLG ist keine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung, sondern lediglich eine Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie die Versorgung bei Mutter- und Schwangerschaft vorgesehen. Sonstige Behandlungen stehen im Ermessen der Behörden, aber nur soweit sie „zur Sicherung [...] der Gesundheit unerlässlich“ sind (§ 6 AsylbLG). Menschen mit chronischen oder psychischen Krankheiten oder mit Bedarf für ein medizinisches Hilfsgerät haben, sofern sie keinen akuten Schmerzzustand oder keine Gesundheitsgefährdung nachweisen können, keinen Anspruch auf den in Deutschland ansonsten üblichen Standard medizinischer Versorgung.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. sich im Bundesrat für eine ersatzlose Streichung des Asylbewerberleistungsgesetzes einzusetzen. Den bisher im AsylbLG genannten Leistungsberechtigten sind stattdessen Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu gewähren. Soweit

dies zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen führt, ist im Sinne des Konnexitätsprinzips eine Mehrbelastung der Kommunen durch eine entsprechende Beteiligung des Bundes auszugleichen.

2. die Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen anzuweisen, bis zu einer endgültigen Abschaffung des AsylbLG den nach diesem Gesetz Leistungsberechtigten die Regelleistungen in voller Höhe in Form von Bargeld auszuzahlen und Sachleistungen auf die Kosten der Unterkunft und Verbrauchsstrom (bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft) zu beschränken.

3. die Kommunen und Kreise in Nordrhein-Westfalen anzuweisen, bis zu einer endgültigen Abschaffung des AsylbLG für die nach diesem Gesetz Leistungsberechtigten analog dem Bremer Modell eine Krankenversicherung bei einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger abzuschließen und den Leistungsberechtigten Versichertenkarten auszugeben.

4. bis zu einer endgültigen Abschaffung des AsylbLG den nach diesem Gesetz leistungsberechtigten schulpflichtigen Kindern ebenfalls „Bildungs- und Teilhabepakete“ analog dem von der Bundesregierung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und XII beschlossenen Bildungspaket für Kinder zu ermöglichen.

Ali Atalan
Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann

und Fraktion